



---

# Polzeiverordnung

Vom 8. Juni 2004 (Stand 8. Juni 2004)

---

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 32 lit. a der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Kloten inklusive Flughafengelände auf dem Gemeindegebiet von Kloten.

### Art. 2 Polizeiorgane

<sup>1</sup> Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Stadtrates ausgeübt.

### Art. 3 Aufgabe

<sup>1</sup> Die Polizei- und Kontrollorgane haben die Aufgabe, mit geeigneten Mitteln für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern, Fehlbare zu verzeigen, für einen geordneten Ablauf des Verkehrs zu sorgen, die Gemeinde vor Schaden zu schützen und alles Notwendige zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzukehren.

### Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

**Art. 5** Notrecht

<sup>1</sup> Um bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit schwerwiegende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, kann der Ressortvorsteher gestützt auf die polizeiliche Generalklausel die notwendigen Vorschriften erlassen.

**Art. 6** Störerprinzip

<sup>1</sup> Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.

<sup>2</sup> Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.

**Art. 7** Polizeiliche Anordnungen

<sup>1</sup> Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, als Übertretung bestraft.

**Art. 8** Verhalten der Polizeiorgane

<sup>1</sup> Den Polizeifunktionären und Kontrollorganen wird bei allen dienstlichen Funktionen ein korrektes und höfliches Verhalten zur Pflicht gemacht. Beschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind beim Ressortvorsteher schriftlich einzureichen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**Art. 9** Ausweispflicht

<sup>1</sup> Zivile Polizeiorgane sind verpflichtet, sich vor einer Dienstausübung auszuweisen. Uniformierte haben ihren Namen zu nennen.

---

**Art. 10** Identitätsnachweis

<sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalia anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen, sofern dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig erscheint.

<sup>2</sup> Die überprüften Personen können vorübergehend auf eine Polizeidienststelle gebracht werden, wenn ihre Identität nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann bzw. wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben oder an der Echtheit ihrer Ausweispapiere bestehen, und wenn sich aufgrund objektiver Umstände zusätzliche Kontrollen als notwendig erweisen.

**Art. 11** Polizeiliche Festnahme

<sup>1</sup> Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Übertretungen ist nur im Rahmen von § 337 StPO zulässig. Die Festnahme ist nach spätestens sechs Stunden dem Polizeichef oder einem Polizeioffizier der Kantonspolizei zu melden. Sofern der Festgenommene nicht einer anderen Behörde zuzuführen ist, muss er spätestens nach 24 Stunden entlassen werden.

**Art. 12** Wegweisung Grundsatz

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.

**Art. 13** Wegweisung Häusliche Gewalt

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane können eine Person, die andere Personen gefährdet, aus ihrer Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für max. 24 Stunden verbieten und Sofortmassnahmen zum Schutz der gefährdeten Person vollziehen.

<sup>2</sup> Hat die gefährdete Person während der Dauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, jedoch längstens um drei Tage. Der Zivilrichter teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.

**Art. 14** Wegweisung Information

<sup>1</sup> Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:

- a. über die Dauer der Wegweisung und des Rückkehrverbots;
- b. auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- c. über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB;
- d. über Beratungs- und Therapieangebote;
- e. über mögliche Rechtsmittel;
- f. über die Weiterleitung des Berichts an die zuständigen Stellen.

**Art. 15** Polizeiliche Videoüberwachungen

<sup>1</sup> Videoüberwachungen von öffentlichen Organen sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung sie zulässt oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Die Bearbeitung und Sammlung von Daten regelt das Datenschutzgesetz sowie das Übereinkommen des Europa-Rates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

**Art. 16** Einmischung Dritter

<sup>1</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizei- und Kontrollorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

**Art. 17** Hilfeleistung

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt das Straf- und Vollzugsgesetz

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde Kloten haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

---

## 2 Öffentliche Sicherheit und Allgemeine Ordnung

### Art. 18 Grundsatz

<sup>1</sup> Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a. Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b. Verursachen von Unfug irgendwelcher Art;
- c. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d. Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- e. Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

### Art. 19 Schlägereien

<sup>1</sup> Wer Streit, Raufereien und Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

### Art. 20 Schiessen

<sup>1</sup> Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd und militärischer Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

### Art. 21 Schiessgelände

<sup>1</sup> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

**Art. 22** Werfen von Steinen, Gegenständen etc.

<sup>1</sup> Das Werfen von Steinen und anderen Gegenständen auf öffentlichen Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen ist untersagt.

**Art. 23** Feuerwerk

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

<sup>2</sup> Für besondere Veranstaltungen, welche im Interesse der öffentlichen Gemeinschaft sind, können Ausnahmen bewilligt werden.

<sup>3</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

<sup>4</sup> Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedarf einer Bewilligung der Kommunalen Feuerpolizei. Für grössere Lagermengen und Herstellung von Feuerwerk benötigt es die Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei.

<sup>5</sup> An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk verkauft oder überlassen werden.

**Art. 24** Helikopter, Drachen, Modellflugzeuge etc.

<sup>1</sup> Ausserhalb des Flughafengeländes dürfen in der Regel keine Starts und Landungen von Helikoptern durchgeführt werden. Ausnahmen können in Absprache mit der Flugsicherung des Flughafens bewilligt werden.

<sup>2</sup> Verboten ist das Steigenlassen von Drachen, Modellflugzeugen, Ballonen und anderen Spiel- und Sportgeräten in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen) des Flughafens Kloten.

**Art. 25** Sicherung von Bodenöffnungen

<sup>1</sup> Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

<sup>2</sup> Baustellen, Mulden, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>3</sup> Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

---

**Art. 26** Beseitigung von Schutzvorrichtungen

<sup>1</sup> Das Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Rettungsgeräten, Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder anderer Schutzvorrichtungen ist, ausser zu Hilfeleistungen, ohne Einverständnis der zuständigen Amtsstelle untersagt. Hydranten dürfen nur in Brandfällen benützt werden. Andere Wasserbezüge ab Hydrant bedürfen einer Bewilligung der Industriellen Betriebe Kloten.

**Art. 27** Schnee- und Eisräumung

<sup>1</sup> Schnee und Eis darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder anderen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf auf öffentlichem Grund nur dann abgelagert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

**Art. 28** Umzüge, Demonstrationen, Veranstaltungen

<sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen und Festanlässe auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kloten. Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

**3 Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums**

**Art. 29** Schutz des Grundes

<sup>1</sup> Das unberechtigte Fahren oder Reiten über Kulturland und fremde Gärten sowie das Begehen während der Vegetationszeit ist untersagt. Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

**Art. 30** Haus- und Betriebsordnung

<sup>1</sup> Die Betreiber von öffentlichen Anlagen, Liegenschaften wie z.B. Flughafen, Eisstadion, Schwimmbad etc. erstellen eine eigene Haus- oder Betriebsordnung. Die Hausordnung des Flughafens basiert auf dem Betriebsreglement des Flughafens, das durch das BAZL genehmigt ist. Im Hinblick auf allfällige Sanktionen sind diese Verordnungen durch den Stadtrat Kloten zu genehmigen. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.

**Art. 31** Gemeingebrauch

<sup>1</sup> Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

**Art. 32** Unfug

<sup>1</sup> Unfug an öffentlichen Sachen und privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

**Art. 33** Verunreinigung

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiet usw.) verunreinigt, hat unverzüglich bzw. mindestens innerhalb eines Tages wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Die Stadt hat das Recht, auf Kosten von Verursachern Ersatzvornahme anzuordnen.

**Art. 34** Öffentliche Brunnen

<sup>1</sup> Das Verstopfen der Brunnen und deren Ableitungsröhren ist verboten. Das Wasser in den öffentlichen Brunnentrögen darf nicht verunreinigt werden.

---

**Art. 35** Absperrungen von Strassen

<sup>1</sup> Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

**Art. 36** Arbeiten an Fahrzeugen

<sup>1</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund untersagt.

**Art. 37** Pflanzenabstände

<sup>1</sup> Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Stadt hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

**Art. 38** Beschädigung von öffentlichen Bekanntmachungen

<sup>1</sup> Das Abreissen, Beschädigen und Verunstalten von öffentlichen Bekanntmachungen, von Warn- und Verbotstafeln, Wegzeichen, Anschlagkästen und anderen von den Behörden bestimmten Anschlagstellen wird bestraft.

**Art. 39** Campieren, Aufstellen von Wohnwagen etc.

<sup>1</sup> Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ist nur auf baurechtlich bewilligten und hierfür eingerichteten Plätzen gestattet. Die Stadt Kloten kann zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilen.

**Art. 40** Entfernen von Fahrzeugen und Sachen

<sup>1</sup> Vorschriftswidrige, behindernde oder gefährdende auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane und in deren Auftrag weggeschafft oder blockiert werden. Der Verursacher bzw. der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

**Art. 41** Fundgegenstände

<sup>1</sup> Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind in nützlicher Frist im Fundbüro abzugeben.

**4 Lärm- und Umweltschutz****Art. 42** Grundsatz Lärmschutz

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise respektiv wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

<sup>2</sup> Die Stadt Kloten kann Ausnahmen bewilligen, welche im Interesse der Öffentlichkeit (Stadtfest etc.) stehen oder aus zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Sperrzeiten ausgeführt werden können, zum Beispiel zur Behebung von Störungen, die der allgemeinen Sicherheit dienen.

**Art. 43** Verursachen von Lärm, Nachtruhe

<sup>1</sup> Wer Lärm irgendwelcher Art verursacht, wodurch Personen in unzumutbarer Weise belästigt oder in der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gestört werden, wird bestraft.

<sup>2</sup> Als Nachtruhestörung gilt im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufenlassen von Motoren aller Art und unmotiviertes Herumfahren mit Motorfahrzeugen.

**Art. 44** Sperrzeiten

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.

**Art. 45** Verscheuchen von Tieren

<sup>1</sup> Knallgeräte, Lautsprecher etc., die zum Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten untersagt.

---

**Art. 46** Lautsprecher, Verstärkeranlagen etc.

<sup>1</sup> Lautsprecher, Megaphone, Mikrofone und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten, Wohnwagen und andern Fahrnisbauten nur mit Bewilligung der Stadt Kloten verwendet werden.

**Art. 47** Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

<sup>1</sup> Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist untersagt, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Ausgenommen davon sind Alarmsirenen von Rettungsfahrzeugen. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten insgesamt nicht länger als 3 Minuten ertönen.

**Art. 48** Veranstaltungen

<sup>1</sup> Sport-, Musik- und andere Veranstaltungen im Freien müssen um 22:00 Uhr beendet sein. Sportveranstaltungen und Motorsport-Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Die Stadt Kloten kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

**Art. 49** Motorbetriebene Spielgeräte

<sup>1</sup> Motorisch angetriebene Spielgeräte dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden und müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden. Für Fluggeräte muss zusätzlich Art. 24 dieser Verordnung eingehalten werden.

**Art. 50** Grundsatz Umweltschutz

<sup>1</sup> Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen, Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer etc.) oder andere Quellen sind verboten.

**Art. 51** Schutz des Grundes

<sup>1</sup> Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese regelmässig zu entleeren.

**Art. 52** Gewässerschutz, Abwasser

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Ab-leiten oder Abfliessenlassen von Abwasser oder anderen unreinen Flüssig-keiten auf Gehwege, Strassen und in die Strassenabwässerung ist verboten.

**Art. 53** Feuer im Freien, Grill, Cheminée

<sup>1</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund so-wie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld-, und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Das Verbot gilt auch in anderen Gebieten, wenn Personen belästigt werden könnten. Bei Krankheit oder Schädlingsbefall der Pflanzen kann die Abteilung Raum + Umwelt die Verbrennung bewilligen.

<sup>2</sup> Für Grill- und Cheminéeefeuer ist nebst Gas ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine übermässigen Belästigungen entstehen.

**5 Tierhaltung****Art. 54** Grundsatz

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Die Tie-re dürfen weder Personen noch andere Tiere gefährden. Sie dürfen keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

**Art. 55** Tierschutz

<sup>1</sup> Nicht tiergerechte Haltung, Tierquälereien irgendwelcher Art, z.B. übermäs-sige Anstrengung, Entzug der notwendigen Nahrung, schonungslose oder grausame Behandlung, rohe Verstümmelungen, usw. sowie das Ausnehmen von Vogelnestern, Zerstörung von Nistkästen usw. werden mit Busse be-straft, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes oder andere überge-ordnete Gesetze zur Anwendung kommen.

<sup>2</sup> Der Betrieb von Tierheimen, Tierparks usw. sowie tiersportliche Veranstal-tungen bedürfen einer Bewilligung.

---

**Art. 56** Schutz des Waldes, Parkanlagen etc.

<sup>1</sup> In Wäldern, an Waldrändern, in öffentlichen Anlagen, in öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden und an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.

**Art. 57** Verunreinigungen

<sup>1</sup> Der Tierhalter bzw. der Führer hat dafür zu sorgen, dass sein Tier weder Gehwege, Trottoir, Parkanlagen noch Gärten Dritter verunreinigt.

**Art. 58** Füttern von wildlebenden Tieren

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann das Füttern von wildlebenden Tieren in bewohnten Gebieten verbieten.

**Art. 59** Wegnahme von Tieren

<sup>1</sup> Die Stadt Kloten kann auf Grund berechtigter Anzeigen und gestützt auf das Gutachten eines Bezirkstierarztes oder Sachverständigen die Wegnahme von Tieren und ein Tierhalteverbot anordnen.

## **6 Gewerbepolizei**

**Art. 60** Sammlungen, Musikvorführungen

<sup>1</sup> Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kloten.

<sup>2</sup> Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 20:00 bis 08:00 Uhr untersagt. Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

**Art. 61** Betteln

<sup>1</sup> Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist untersagt.

**Art. 62** Anwerben

<sup>1</sup> Das Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passanten belästigt werden.

**Art. 63** Warenverkauf, Markt

<sup>1</sup> Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf einer Bewilligung des Ressortvorstehers. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen den übergeordneten Bestimmungen wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Preisanschrift etc. sowie den Vollzugsvorschriften der Stadt Kloten.

**Art. 64** Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte

<sup>1</sup> Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes sowie dessen Verordnung.

**Art. 65** Dekorationen

<sup>1</sup> Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

**Art. 66** Plakate, Reklamen, Transparente etc.

<sup>1</sup> Es ist untersagt ohne behördliche Genehmigung auf öffentlichem oder privatem Grund oder Eigentum Plakate, Reklamen, Transparente, Anzeigen, Lichtreklamen und Ähnliches anzubringen. Der Auftraggeber des Werbematerials ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.

<sup>2</sup> Für die Ortsvereine oder Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Kloten stellt die Verwaltung befristete Aushangstellen zur Verfügung.

---

## 7 Wirtschaftspolizei

### Art. 67 Grundsatz

<sup>1</sup> Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung.

### Art. 68 Aufschub der Schliessungsstunde

<sup>1</sup> Der gesetzliche Wirtschaftsschluss ist am Berchtoldstag und an der Bundesfeier bis 02:00 Uhr hinausgeschoben. An Silvester ist der Wirtschaftsschluss aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Stadt Kloten kann Ausnahmen bewilligen. Das Gesuch ist mindestens 7 Tage vor dem Anlass einzureichen, für dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde mindestens 4 Wochen vorher.

### Art. 69 Hohe Feiertage

<sup>1</sup> An den Vorabenden hoher Feiertage und für folgende Tage:

- a) Karfreitag;
- b) Ostersonntag;
- c) Pfingstsonntag;
- d) Eidg. Bettag;
- e) Weihnachtstag;

werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des Kantonalen Ruhetagsgesetzes.

### Art. 70 Schliessung von Gastwirtschaften

<sup>1</sup> Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

<sup>2</sup> Gegen Betreiber von Gastwirtschaften, welche wiederholt gegen Vorschriften verstossen haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

---

## 8 Taxibestimmungen

### Art. 71 Grundsatz

<sup>1</sup> Wer einen Taxibetrieb führen will, bedarf einer Bewilligung der Stadt Kloten. Die Betriebsbewilligung, welche nicht übertragbar ist, berechtigt nur den Inhaber, eine bestimmte Anzahl von Taxifahrzeugen auf privatem Grund aufzustellen, um Taxifahrten anzubieten.

<sup>2</sup> Betriebsbewilligungen werden nur erteilt, wenn geeignete Standplätze auf Privatgrund nachgewiesen werden können. Die Anzahl der Betriebsbewilligungen kann vom Stadtrat beschränkt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben übergeordnete Gesetze und Verordnungen bzw. ergänzende Vorschriften seitens des Flughafensbetreibers.

<sup>4</sup> Ergänzende Weisungen und Auflagen sind massgebend und müssen eingehalten werden.

### Art. 72 Voraussetzungen Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Betriebsbewilligungen werden nur an handlungsfähige Personen erteilt, welche einer einwandfreien Betriebsführung Gewähr bieten und einen einwandfreien Leumund haben, d.h. während den letzten fünf Jahren (Zeitpunkt der Gesuchstellung) keinen Eintrag im Strafregisterauszug aufweisen. Das Gesuch wird abgelehnt, wenn der Gesuchsteller während den letzten fünf Jahren in Konkurs geraten oder bei ihm eine fruchtlose Pfändung vollzogen worden ist.

### Art. 73 Taxichauffeure

<sup>1</sup> Wer haupt- oder nebenberuflich als Taxichauffeur tätig sein will, bedarf eines Chauffeurausweises der Stadt Kloten. Der Chauffeurausweis wird nur erteilt, wenn der Bewerber folgende Auflagen erfüllt:

- a. Einwandfreier Leumund, d.h. während den letzten fünf Jahren (Zeitpunkt der Gesuchstellung) kein Eintrag im Strafregister. Der Ressortvorsteher kann nach Einsehen der Gerichtsakten in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.
- b. Kenntnis der örtlichen Tarife.
- c. Kenntnis der regionalen Ortsverhältnisse (örtliche Taxiprüfung).
- d. Beherrschen der deutschen Sprache.
- e. Fester Wohnsitz in der Schweiz.

<sup>2</sup> Für Aushilfen werden Ausweise nur erteilt oder verlängert, wenn eine schriftliche Bestätigung über die wöchentliche Arbeitszeit seitens des Hauptarbeitgebers bzw. aller aktuellen Arbeitgeber vorgelegt wird.

<sup>3</sup> Änderungen im Chauffeurausweis dürfen nur durch die Stadt Kloten vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Der Chauffeurausweis ist auf jeder Taxifahrt mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

**Art. 74** Geltungsdauer, Entzug

<sup>1</sup> Die Betriebsbewilligungen gelten provisorisch für ein Jahr. Nach Ablauf von einem Jahr wird die Bewilligung um drei Kalenderjahre verlängert, wenn es zu keinerlei Beanstandungen gekommen ist. Danach gilt die Erneuerung – besondere Ausnahmefälle vorbehalten – für vier Kalenderjahre.

<sup>2</sup> Der Chauffeurausweis für hauptberufliche Taxifahrer in Kloten gilt für die Dauer von drei Kalenderjahren. Die Gültigkeitsdauer der Ausweise für Aushilfschauffeure beträgt maximal ein Jahr und muss jährlich beim zuständigen Sekretariat verlängert werden.

<sup>3</sup> Alle drei Jahre muss von jedem Taxichauffeur unaufgefordert ein aktueller Strafregisterauszug eingereicht werden. Der Ausweis wird nur verlängert, wenn die Auflagen von Art. 73 erfüllt sind.

<sup>4</sup> Gibt ein Chauffeur seinen Beruf in Kloten auf oder dauert der Unterbruch der Berufsausübung als Taxichauffeur länger als sechs Monate, so ist der Ausweis unaufgefordert der Stadt Kloten zurückzugeben.

<sup>5</sup> Die Betriebsbewilligung bzw. der Taxiausweis wird entzogen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung bzw. des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber bzw. Taxichauffeur wiederholt gegen Vorschriften dieser Verordnung oder übergeordneter Vorschriften verstossen hat.

**Art. 75** Melde- und Aufsichtspflicht

<sup>1</sup> Jeder Austritt sowie Adressänderungen von Chauffeuren ist vom Betriebsinhaber dem zuständigen Sekretariat der Stadt Kloten innert 14 Tagen zu melden. Die Betriebsinhaber sind zudem für die vorschriftgemässe Berufsausübung ihrer Chauffeure verantwortlich. Sie haben für eine strenge Beachtung der übergeordneten Vorschriften besorgt zu sein.

**Art. 76** Pflichten der Chauffeure

<sup>1</sup> Die Chauffeure haben ihren Dienst sauber und in ordentlichen Kleidern zu verrichten. Ihr Benehmen soll anständig, zuvorkommend und höflich sein. Das Rauchen während der Fahrt mit Kunden ist nicht gestattet. Es ist dem Fahrer untersagt, Trinkgelder zu fordern sowie Personen mitzuführen, die nicht zum auftraggebenden Fahrgast gehören.

<sup>2</sup> Aufträge für Fahrten dürfen nicht verweigert werden. Der Chauffeur ist verpflichtet, falls nicht vom Fahrgast eine bestimmte Route bezeichnet wird, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten.

<sup>3</sup> Sobald die Fahrgäste das Taxi verlassen haben, ist das Fahrzeug durch den Chauffeur auf liegengelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können solche Gegenstände nicht sofort zurückgegeben werden, so sind diese unverzüglich dem Fundbüro beim Flughafen abzugeben.

<sup>4</sup> Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat der Chauffeur ein Fahrten-Kontrollblatt (Tagesrapport) nachzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Der vollständige und lesbare Tagesrapport soll mindestens Aufschluss geben über:

- a. Name des Chauffeurs und Datum;
- b. Beginn der Fahrt und Endziel;
- c. Fahrpreis;
- d. Zeit der Beendigung der Fahrt;
- e. Anzahl Fahrgäste.

<sup>5</sup> Die Fahrtenkontrollblätter sind während zwei Jahren aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

**Art. 77** Angebot von Taxifahrten

<sup>1</sup> Den Taxis ist nur auf ihren nachgewiesenen Standplätzen gestattet, Taxifahrten anzubieten. Jedes andere Angebot von öffentlichem und privatem Grund aus ist verboten; insbesondere

- a. das «Wischen», d.h. langsames Umherfahren zur Kundenwerbung;
- b. das Aufnehmen von Fahrgästen in Sichtweite eines mit Taxi besetzten Standplatzes;
- c. das Aufstellen von Fahrzeugen ohne Fahrgastauftrag auf öffentlichem Grund, es sei denn, das Fahrzeug werde als «besetzt» bezeichnet oder die Kennzeichnung als Taxi werde entfernt;

- d. die Aufnahme von Fahrgästen durch alle nicht in Kloten konzessionsierten Taxis, ausser es handle sich um eine nachweisbare Bestellung. Ausnahmen können in einer kommunalen Vereinbarung geregelt werden;
- e. Vorübergehenden oder Personen, die sich in oder ausserhalb von Liegenschaften befinden, Taxifahrten durch jegliche Form von Ansprechen anzubieten.

**Art. 78** Taxifahrzeuge, Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Fahrzeuge sind innen und aussen stets sauber zu halten. Jedes Taxifahrzeug ist mit einer geprüften Taxuhr und bewilligten Kennlampe auszurüsten. Sofern das Fahrzeug frei ist, muss die Kennlampe beleuchtet sein. Auf der Kennlampe ist die Konzessionsnummer der Stadt Kloten auf beiden Seiten gut sichtbar anzubringen. Im Inneren des Fahrzeuges ist eine zusätzliche Konzessionsnummer so anzubringen, dass sie jederzeit vom Fahrgast eingesehen werden kann. Die Taxuhr muss für den Fahrgast auch bei Dunkelheit gut ablesbar sein.

**Art. 79** Taxuhr

<sup>1</sup> Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden. Sie darf erst eingeschaltet werden, wenn sich der Chauffeur beim Auftraggeber gemeldet hat oder vom Zeitpunkt an, auf welche vereinbarte Zeit das Taxi vorbestellt wurde. Sobald das Fahrziel erreicht ist, muss die Taxuhr auf «Kasse» gestellt werden. Dem Fahrgast ist der Fahrpreis unaufgefordert mitzuteilen und eine entsprechende Quittung zu übergeben.

<sup>2</sup> Die Verwendung defekter, nicht plombierter Taxuhren ist verboten. Die Taxuhr muss analog des Fahrtenschreibers (Art. 102 VTS) periodisch geprüft werden.

**Art. 80** Tarif, Taxen

<sup>1</sup> Die Inhaber von Betriebsbewilligungen haben einen gemeinsamen, festen Fahrтар aufzustellen und müssen sich daran halten. Der Tarif ist vom Stadtrat zu genehmigen.

<sup>2</sup> Der Tarif ist in allen Fahrzeugen gut sichtbar anzubringen.

---

## 9 Niederlassung und Aufenthalt

### Art. 81 Persönliche Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer in der Stadt Kloten zur Niederlassung oder zum Aufenthalt Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

<sup>2</sup> Bei Niederlassung, Umzug oder Wegzug haben sich Angehörige der Armee und Zivilschutzpflichtige bei der Stadtverwaltung Kloten zu melden.

### Art. 82 Meldepflicht Dritter

<sup>1</sup> Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus – vorbehalten der in Art. 85 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

<sup>2</sup> Personen, die Räume für selbstständige Erwerbstätigkeit vermieten, unterstehen der gleichen Meldepflicht.

<sup>3</sup> Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

### Art. 83 Meldepflicht Gastgewerbe

<sup>1</sup> Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

### Art. 84 Beschränkte Meldepflicht

<sup>1</sup> Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften im ANAG betreffend Meldepflicht von Ausländern.

### Art. 85 Niederlassung, Schriften hinterlegung

<sup>1</sup> Niederlassung begründet, wer in Kloten (ganzes Gemeindegebiet) wohnt und daselbst den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung ist der Heimatschein zu hinterlegen. Nicht ledige Personen haben zudem entsprechende Ausweise über ihren Familienstand vorzuweisen.

<sup>2</sup> Bei Erreichen der Volljährigkeit hat jeder Einwohner, welcher nicht Gemeindebürger ist, zu Beginn des Jahres in dem die Volljährigkeit erreicht wird, einen Heimatschein zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Der gesetzliche Vertreter hat eigene Ausweise zu hinterlegen für:

- a. Unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten;
- b. Unmündige Kinder, bei denen nur ein Elternteil das Schweizerbürgerrecht besitzt;
- c. Pflegekinder.

**Art. 86** Aufenthalt, Ausweishinterlegung

<sup>1</sup> Aufenthalt begründet, wer in Kloten Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben.

<sup>2</sup> Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.

<sup>3</sup> Wochenaufenthalt begründet, wer an seinen arbeits- oder schulfreien Tagen regelmässig in seine Niederlassungsgemeinde zurückkehrt.

<sup>4</sup> Personen, die über längere Zeit als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Kloten als Niederlassungsort.

**Art. 87** Schriftenerneuerung

<sup>1</sup> Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt sind, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

<sup>2</sup> Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

**Art. 88** Umzug innerhalb der Gemeinde

<sup>1</sup> Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat die Adressänderung unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen zu melden.

**Art. 89** Abmeldepflicht

<sup>1</sup> Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen unter Rückgabe des Schriftenempfangscheins bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.

**Art. 90** Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle kann den Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen. Die Auskunftspflicht an Private und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz.

**10 Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen****Art. 91** Bewilligungen

<sup>1</sup> Sofern eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel (Ausnahme Art. 28 und 68) mindestens 21 Tage vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

**Art. 92** Vollzug

<sup>1</sup> Die Bewilligungen erteilt der Stadtrat und ist für die Durchsetzung dieser Verordnung besorgt. Er kann den Vollzug einzelnen Organen übertragen und bestimmte Befugnisse an die Verwaltung delegieren.

**Art. 93** Polizeiliche Massnahmen

<sup>1</sup> Die Polizei- und Kontrollorgane sind berechtigt und verpflichtet, notwendige Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

**Art. 94** Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

---

## 11 Strafbestimmungen

### Art. 95 Strafandrohung

<sup>1</sup> Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft<sup>1)</sup>.

### Art. 96 Kosten

<sup>1</sup> Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

### Art. 97 Depositen für Bussen und Kosten

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten gegen Quittung entgegenzunehmen.

## A1 Anhang 2: Gemeinderechtliche Ordnungsbussen, Bussenliste

### Art. A1-1 Bussenliste

<sup>1</sup> Öffentliche Sicherheit und Allgemeine Ordnung:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Verbotenes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 23):     | Fr. 120.00 |
| 2. | Ungenügende Beleuchtung von Baustellen (Art. 25): | Fr. 50.00  |

<sup>2</sup> Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums:

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 3.1  | Unberechtigtes Begehen von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 29):    | Fr. 50.00  |
| 3.2  | Unberechtigtes Fahren oder Reiten über Kulturland und fremde Gärten (Art. 29):  | Fr. 80.00  |
| 3.3  | Abstellen eines Fahrzeuges abseits von Strassen und Wegen auf Wiesen (Art. 29): | Fr. 100.00 |
| 4.   | Verstösse gegen die Haus- oder Betriebsordnungen (Art. 30):                     |            |
| 4.1. | Missachten des Rauchverbots:  | Fr. 20.00  |
| 4.2. | Missachten des Fahrverbots mit Motorfahrzeugen:                                 | Fr. 100.00 |

---

<sup>1)</sup> Gemäss § 63a des Gemeindegesetzes (LS 131.1) beträgt der Bussenhöchstansatz zur Zeit Fr. 500.00

4.3.	Missachten des Fahrverbots mit Motorfahrrädern, Fahrrädern, FAG:	Fr. 30.00
4.4.	Verunreinigen des Privatgrundes:	Fr. 80.00
4.5.	Missachten der Leinenpflicht von Hunden:	Fr. 30.00
4.6.	Unbeaufsichtigtes Stehenlassen von Gepäckstücken:	Fr. 40.00
4.7.	Blockieren von Ein- und Ausgängen, Korridore, Rolltreppen, Lifte:	Fr. 40.00
4.8.	Nichtfreihalten von Notausgängen und Fluchtwegen:	Fr. 120.00
4.9.	Anbringen jeglicher Beschriftungen, Reklamen, Mitteilungen etc. ohne Bewilligung:	Fr. 120.00
4.10.	Verteilen von Werbe- und Propagandamaterial ohne Bewilligung:	Fr. 120.00
4.11.	Durchführung von Werbeveranstaltungen oder Vorführungen ohne Bewilligung:	Fr. 120.00
4.12.	Veranstalten von Musikvorführungen ohne Bewilligung:	Fr. 120.00
4.13.	Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege ohne Bewilligung:	Fr. 120.00
4.14.	Nichtmittragen bzw. Nichtausweisen des Eintrittickets:	Fr. 20.00
4.15.	Sitzen auf Banden und Umzäunungen:	Fr. 20.00
4.16.	Übersteigen von Umzäunungen:	Fr. 40.00
5.	Benützen des öffentlichen Grundes entgegen den Zweckbestimmungen oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme ohne Bewilligung (Art. 31):	
6.	Verursachen von Unfug irgendwelcher Art (Art. 18 und Art. 32):	Fr. 80.00
7.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 33):	Fr. 100.00
8.	Unberechtigtes Absperrern von öffentlichen Strassen und Wegen (Art. 35):	Fr. 50.00
9.	Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 36):	Fr. 60.00
10.	Beschädigung von öffentlichen Bekanntmachungen (Art. 38):	Fr. 60.00
11.	Campieren oder Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund oder Waldungen ohne Bewilligung (Art. 39):	Fr. 40.00

<sup>3</sup> Lärm- und Umweltschutz:

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 12. | Ausführen von lärmigen Arbeiten während den Sperrzeiten an Werktagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Art. 44): | Fr. 80.00  |
| 13. | Unbewilligter Betrieb von Megaphonen und Verstärkeranlagen im Freien, Zelten, Wohnwagen und anderen Fahrnisbauten (Art. 46):  | Fr. 60.00  |
| 14. | Verwenden von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen (Art. 47):   | Fr. 60.00  |
| 15. | Verursachen von Lärm irgendwelcher Art während der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Art. 43):  | Fr. 120.00 |
| 16. | Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ohne Bewilligung (Art. 53):  | Fr. 50.00  |

<sup>4</sup> Gewerbepolizei:

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 17. | Verbotenes Betteln (Art. 61):  | Fr. 50.00  |
| 18. | Widerrechtliches Anbringen von Plakaten, Reklamen, Transparenten, Anzeigen, Lichtreklamen und Ähnliches (Art. 66): | Fr. 120.00 |

<sup>5</sup> Taxibestimmungen:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 19. | Nichtmitführen des Chauffeurausweises (Art. 73):  | Fr. 20.00 |
| 20. | Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die Erneuerung des Chauffeurausweises:           |           |
| a.  | bis 1 Monat (Art. 74):  | Fr. 20.00 |
| b.  | um mehr als 1 Monat, aber nicht mehr als 3 Monate (Art. 74):                                  | Fr. 40.00 |
| c.  | um mehr als 3 Monate, aber nicht mehr als 6 Monate (Art. 74):                                 | Fr. 80.00 |
| 21. | Unterlassen der Meldung von Adressänderungen oder Austrittsmeldung von Chauffeuren (Art. 75): | Fr. 20.00 |
| 22. | Aufstellen von Taxis ohne Fahrgastauftrag auf öffentlichem Grund (Art. 77):                   | Fr. 80.00 |
| 23. | Missbräuchliches Einschalten der Taxikennlampe (Art. 78):                                     | Fr. 50.00 |
| 24. | Unterlassen der Reinhaltspflicht des Taxifahrzeuges (Art. 78):                                | Fr. 50.00 |
| 25. | Unterlassen der periodischen Nachkontrolle der Taxuhr (Art. 79):                              |           |
| a.  | bis 1 Monat:  | Fr. 40.00 |

## 5.1-1

## Stadt Kloten

---

b.	um mehr als 1 Monat, aber nicht mehr als 3 Monate:	Fr. 80.00
c.	um mehr als 3 Monate, aber nicht mehr als 6 Monate:	Fr. 120.00
26.	Nicht korrektes bzw. unvollständiges Ausfüllen des Fahrtenkontrollblattes bzw. des Tagesrapports (Art. 76):	Fr. 20.00
27.	Nichtführen des Fahrtenkontrollblattes bzw. des Tagesrapports (Art. 76):	Fr. 40.00
28.	Nichtmitführen, bzw. Nichtanbringen der Tarifverordnung (Art. 80):	Fr. 50.00
29.	Nicht gut sichtbar angebrachte Konzessionsnummer (Art. 78):	Fr. 40.00
30.	Fehlende Konzessionsnummer (Art. 78), pro fehlende Nummer:	Fr. 50.00
<sup>6</sup> Einwohnerkontrolle:		
31.	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Anmeldefrist beim Zuzug in die Gemeinde (Art. 81):	
a.	9 bis 30 Tage nach Zuzug:	Fr. 30.00
b.	30 bis 60 Tage nach Zuzug:	Fr. 70.00
c.	mehr als 60 Tage nach Zuzug:	Fr. 120.00
32.	Nichthinterlegen der Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse bei Niederlassung oder Aufenthalt (Art. 85 und Art. 86):	Fr. 60.00
33.	Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise oder Nichtändern des Namens oder Zivilstandes (Art. 87):	Fr. 60.00
34.	Nichteinhalten der Meldefrist beim Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 88):	
a.	9 bis 30 Tage nach Umzug:	Fr. 20.00
b.	30 bis 60 Tage nach Umzug:	Fr. 40.00
c.	mehr als 60 Tage nach Umzug:	chf{80}}
35.	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Abmeldefrist nach Wegzug aus der Gemeinde (Art. 89):	
a.	9 bis 30 Tage nach Wegzug:	Fr. 30.00
b.	30 bis 60 Tage nach Wegzug:	Fr. 70.00
c.	mehr als 60 Tage nach Wegzug:	Fr. 120.00
36.	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht Dritter beim Ein- und Auszug in der Familie bzw. im Hause (Art. 82):	
a.	9 bis 30 Tage nach Ein- oder Auszug:	Fr. 30.00

---

b.	30 und 60 Tage nach Ein- oder Auszug:	Fr. 70.00
c.	mehr als 60 Tage nach Ein- oder Auszug:	Fr. 120.00

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
08.06.2004	08.06.2004	Erlass	Erstfassung	-

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	08.06.2004	08.06.2004	Erstfassung	-